

## Gültigkeit

- Für alle Vermietungen und Rechtsgeschäfte mit uns gelten ausschließlich folgende Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen und Rechtsgeschäfte, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
- Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

## Vertragsabschluss

- Der Vertrag wird zwischen dem Besteller der Absetzmulde (nachstehend als Auftraggeber/Mieter genannt) und der Fa. WENDEL.
- Der Vertrag erfasst die Bereitstellung einer Absetzmulde zur Aufnahme von Abfällen, die Miete der Absetzmulde durch den Auftraggeber/Mieter für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr der gefüllten Absetzmulde durch die Fa. WENDEL zu einer von der Fa. WENDEL bestimmten Abladestelle.
- Der Auftraggeber/Mieter erkennt an, dass sich die Absetzmulde zum Zeitpunkt der Übernahme in einwandfreiem, vertragsgemäßem Zustand befindet. Er verpflichtet sich das Mietgerät zum vereinbarten Rückgabetag, der Hingabe entsprechend, am Übergabeort zurückzugeben.
- Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen) obliegt der Fa. WENDEL.
- Es sei denn, der Auftraggeber/Mieter erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber/Mieter hat die Fa. WENDEL insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, braucht die Fa. WENDEL nicht zu befolgen.
- Die Fa. WENDEL ist berechtigt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sich den Inhalt der Absetzmulde anzusehen und darüber zu verfügen.
- Angaben der Fa. WENDEL über Größe und Tragfähigkeit der Absetzmulde sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber/Mieter keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

## Zeitliche Abwicklung der Aufträge

- Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung der Absetzmulden sind für die Fa. WENDEL nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber/Mieter keinerlei Ansprüche gegen die Fa. WENDEL.

## Zufahrten und Aufstellplatz

- Der Auftraggeber/Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass die Absetzmulde für den von ihm vorgesehen Einsatz geeignet ist; er haftet allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken.
- Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserfüllung erforderlichen Lkw geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren Lkw vorbereitet ist.
- Für Aufstellung der Absetzmulde auf öffentlichem Verkehrsraum, sowie die Sicherung durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der Auftraggeber/Mieter verantwortlich.
- Die erforderliche behördliche Erlaubnis, Genehmigung etc. für Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen, hat der Auftraggeber einzuholen.
- Für unterlassene Sicherung der Absetzmulde oder fehlende Genehmigungen, Erlaubnisse etc. haftet ausschließlich der Auftraggeber/Mieter. Er hat gegebenfalls die Fa. WENDEL von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- Der Mieter ist verpflichtet Einsatz- und Gewichtsbeschränkungen zu beachten. Dies gilt auch, wenn das Bedienpersonal von Fa. WENDEL gestellt wird.
- Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung der Fa. WENDEL, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Für Schäden am Fahrzeug oder der Absetzmulde infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätzen haftet der Auftraggeber/Mieter.
- Verzögerung beim Be- und Entladen pro 0,5 Stunde 40,00 € werden dem Auftraggeber/Mieter in Rechnung gestellt

## Beladung der Absetzmulde

- Die Absetzmulde darf maximal bis zur Ladekante und nur im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber/Mieter.
- Bei Überladung der Absetzmulde, darf der Fahrer der Fa. WENDEL die Beförderung der Absetzmulde verweigern, in diesem Fall wird eine Leerfahrt berechnet.
- In die Absetzmulde dürfen nur die bei Auftragerteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Der Auftraggeber/Mieter ist auf Verlangen der Fa. WENDEL verpflichtet, die in den Absetzmulden eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber/Mieter dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Fa. WENDEL berechtigt, die notwendigen Feststellungen durch einen Sachverständigen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber/Mieter der Fa. WENDEL zu ersetzen.
- Gefährliche bzw. besonders Überwachungsbedürftige Abfälle, dürfen nur durch schriftliche Zustimmung der Fa. WENDEL in die Absetzmulden eingefüllt werden.
- Für Schäden und Kosten, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladevorschriften der Fa. WENDEL entstehen, haftet der Auftraggeber/Mieter.

## Schadensersatz

- Für Schäden an der Absetzmulde, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zu Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber/Mieter auch, soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden betrifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen der Absetzmulde in diesem Zeitraum.
- Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers/Mieters oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung der Absetzmulde entstehen, haftet die Fa. WENDEL, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten bei der Fa. WENDEL angezeigt wird.
- Soweit die Haftung der Fa. WENDEL durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch die Schadensansprüche gegen das Personal der Fa. WENDEL.
- Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichzeitig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
- Der Abfallererzeuger bleibt Eigentümer der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung und vollständigen Bezahlung des fälligen Entgeltes an die Fa. WENDEL.
- Gemäß den geltenden Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung hat Fa. WENDEL alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge in der Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung gegen Sach- und Vermögensschäden mit max. 3,75 Mio. EURO je geschädigter Person bei Personen-schäden versichert.
- Bei Kfz-Haftpflichtschäden besteht eine generelle Selbstbeteiligung von € 3.000,00 pro Schadensfall (z.B. auch Schäden an fremden Objekten, z.B. Fahrzeuge, Mauern, usw.)
- Gegen die Gefahren des Maschinenbruchs, der Beschädigung oder Vernichtung des Mietobjektes während des Transportes und Einsatzes versichert Fa. WENDEL den Mieter gemäß den Allgemeinen Haftungsregeln, welche hiermit zum Vertragsbestandteil werden.

Es gilt folgende Selbstbeteiligung des Mieters je Schadensfall:  
bis € 3.000,00: Schaden trägt der Mieter selbst  
von € 3.000,00 - 11.999,99: € 3.000,00  
ab € 12.000,00: 25%

- Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt. Erstattungen aus Versicherungen des Mieters haben stets Vorrang. Die Haftungsbeschränkung gilt nur als vereinbart, wenn sie auf Rechnung oder Mietvertrag oder Auftragsbestätigung ausgewiesen ist. Soweit der Mieter keine Versicherung wünscht, hat er dem Vermieter unverzüglich eine Schadensübernahmeverklärung für eventuelle Schäden vorzulegen.

**Von der Haftungsbeschränkung sind ausgeschlossen:**

- a) Schäden durch Weitervermietung oder Überlassung der Maschinen an nicht berechtigte Personen.
- b) Verlust, Diebstahl, zufälliger Untergang
- c) Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls Alkoholeinfluss des Bedienpersonals, übermäßiger Benutzung und nicht durchgeführter Kontrollen.
- d) Schäden durch Versetzen der Absetzmulde an andere, dem Vermieter nicht zur Kenntnis gegebenen Orte.
- e) Schäden aus Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen, sowie durch Einsatz auf gefahrengelegten Orten, wie im Bereich von Gewässer, bei Tunnelarbeiten, bei Arbeiten unter Tage, bei Arbeiten und Aufstellen der Absetzmulde im Bereich von Krananlagen, oder bzw. nicht tragfähig abgedeckter Bodenöffnung, Kanäle, Gruben usw.

## Mietzeit, Termine, Fristen

- Die Mietgebühren sind fällig vom Zeitpunkt der Abfahrt der Absetzmulde vom Betriebshof der Fa. WENDEL bis zur Rückkehr dorthin.
- Die Absetzmulde ist mindestens 1 Tag vor Ende der Mietzeit schriftlich abzumelden und so bereitzustellen, dass sie ohne fremde Hilfe abgeholt werden kann. Bei Rückgabe der Absetzmulde außerhalb der Geschäftszeiten bzw. des vereinbarten Rückgabetermine kommt der Folgetag zur Anrechnung. Der Mieter ist bis zur offiziellen Rückgabe des Mietgerätes für Schäden jeglicher Art in voller Haftung.
- Bei unbestimmter Mietzeit endet diese frühestens 24 Stunden nach Bekanntgabe der Rückmeldung durch den Mieter. Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern, ist Fa. WENDEL mindestens 2 Tage vorher zu verständigen.
- Ab dem Zeitpunkt der Übergabe stehen die Absetzmulden unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen.
- Die Gefahrübergabe endet für den Mieter erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe der Absetzmulde und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls. Die Rückgabe von Selbstfahrern nach Dienstschluss beim Vermieter erfolgt zu Lasten und Risiko des Mieters. Der Mieter trägt die Obhutspflicht bis zur förmlichen Rücknahme der Absetzmulde durch den Vermieter.

## Abtreitung und Ansprüche

- Die Abtreitung von Ansprüchen des Mieters auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz oder sonstige Ansprüche ist ausgeschlossen.
- Forderungsabtretung des Mieters an den Vermieter:
- Zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag tritt der Mieter sämtliche Ansprüche an Dritte, die er durch den Einsatz des Mietgerätes erwirbt oder schon erworben hat, an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus dem abgeschlossenen Mietvertrag. Der Vermieter wird diese Abtretung solange nicht anzeigen, wie er keinen Anlass zu der Annahme hat, dass diese für die Wahrung seiner Rechte erforderlich ist. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Dritten zu benennen, und Ihnen diese Abtretung anzuzeigen.

## Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen

- Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen der Absetzmulde zum Bestimmungsort. Er versteht sich zzgl. der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzl. MwSt.
- Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung der Absetzmulde oder für Wartezeiten hat der Auftraggeber/Mieter, soweit er dies zu vertreten hat, zu haften.
- Bestellungen sowie Bestätigungen sind nur in schriftlicher Form gültig.
- Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt Sonderpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, der Abrechnung unsere jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen. Wird die vereinbarte Mietdauer unterschritten, wird ebenfalls für Mietpreis und Transport die z. Zt. gültige Preisliste zugrunde gelegt.
- Rechnungen sind rein netto bis spätestens 14 Tage ab Rechnungsstellung zu begleichen. Sie werden, auch bei anderer Bestimmung zunächst auf den ältesten Schuldsaldo verrechnet. Fa. WENDEL ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen; erfolgt dies trotzdem, dann nur erfüllungshalber ohne Präjudiz für spätere Zahlungen.
- Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail wie gesetzlich vorgeschrieben übersandt.
- Fa. WENDEL behält sich vor, im Bedarfsfall Daten an Dritte weiterzugeben, um im Rahmen einer Bonitätsprüfung die finanzielle Zahlungsfähigkeit und Zahlungszuverlässigkeit eines Kunden zu prüfen (Hinweis zum Datenschutz online unter <https://wendel-gruppe.de/unternehmen/downloads> abrufbar)
- Fa. WENDEL ist grundsätzlich berechtigt, vor der Zurverfügungstellung des Mietgerätes eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, ist Fa. WENDEL berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab für alle Forderungen Zinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, min. 10 %, zu berechnen.
- Eine Aufréchnung der Gegenleistung des Auftraggebers/Mieters mit Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Auftraggeber/Mieter nicht, Gegenleistungen zurückzuhalten.

## Kündigung

- Das Mietverhältnis kann vom Vermieter fristlos gekündigt werden, wenn:
  - der Auftraggeber/Mieter seine Zahlungen einstellt, mit einer Mietrate länger als 14 Tage in Rückstand ist, um ein Moratorium nachgesucht hat oder ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt hat.
  - der Auftraggeber/Mieter das Mietgerät vertragswidrig gebraucht oder Dritten überlässt.
  - der Auftraggeber/Mieter das Mietgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten gefährdet.
- Die Fa. WENDEL hat im Falle der Kündigung das Recht, das Mietgerät sofort abholen zu lassen. Zu diesem Zweck gestattet der Auftraggeber/Mieter der Fa. WENDEL oder seinen Bevollmächtigten Zugang zum Mietgerät und duldet in einem solchen Fall die Wegnahme des Objektes, ohne daraus irgendwelche Rechte (z.B. wegen etwaig verbotener Eigennacht) herleiten zu können. Die damit verbundenen Kosten, wie Fracht, Nebengebühren usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers/Mieters.
- Der Auftraggeber/Mieter ist der Fa. WENDEL schadensersatzpflichtig in Höhe der Differenz zwischen den noch ausstehenden Mietraten und den evtl. anderweitig erzielten Miteinnahmen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- Recht und Gerichtsstand**
- Erfüllungsort ist Groß-Gerau. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten - auch aus Wechsel- und Scheckprozessen - ist ausschließlich Groß-Gerau, soweit dies gesetzlich vereinbart, werden kann.
- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.